

Grundsätzlich sind die rechtlichen Bestimmungen im Paßgesetz und in der Paß- und Visaanordnung so ausgestaltet, daß sie für alle Ausländer gleichermaßen Gültigkeit haben. Insofern wurden mit dem neuen Paßrecht für Bürger der BRD bzw. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin die gleichen Bedingungen geschaffen wie für alle anderen Ausländer aus nichtsozialistischen Staaten, was natürlich nicht unbedeutend für die abgestimmte Fixierung des Ausländerstatus in der DDR ist. Zugleich mußten aber auch spezifische Regelungen für BRD-Bürger bzw. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin entsprechend den gültigen völkerrechtlichen Vereinbarungen Beachtung finden. Deshalb wurden in der Paß- und Visaanordnung spezielle Regelungen für das Überschreiten der Staatsgrenze der DDR durch Bürger der BRD und durch Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin aufgenommen. Darin wird eindeutig festgestellt, daß das Überschreiten der Staatsgrenze der DDR durch diese Ausländer entsprechend den Bestimmungen der Paß- und Visaanordnung und den anderen gültigen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Vereinbarungen zu erfolgen hat.

Neben den Regelungen in der Paß- und Visaanordnung sind also nach wie vor die Anordnung vom 17. 10. 1972 über Einreisen von Bürgern der BRD in die DDR und die am 20. 12. 1971 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der DDR und dem Senat von Westberlin über Erleichterungen und Verbesserungen im Reise- und Besucherverkehr mit den dazu gehörenden Dokumenten gültig.